

**Deckblatt Nr. 9**  
**zum Bebauungsplan Dommelstadt**  
**Gemeinde Neuburg/Inn**

**ALLGEMEIN**

Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen:

0.4. Einfriedungen:

- 0.4.17. Es werden auch Einfriedungen erlaubt, die als Gabionen ausgebildet sind, die nicht höher sein dürfen, als die hier erlaubten Zaun- bzw. Mauerwerkslösungen.

0.5. Garagen und Nebengebäude:

Die Anbindung von Garagen an vorhandene Wohngebäude oder Anbauten durch flache Sattel- oder Pultdächer ist zulässig. Die Dachneigung soll zwischen 12° und 22° betragen.

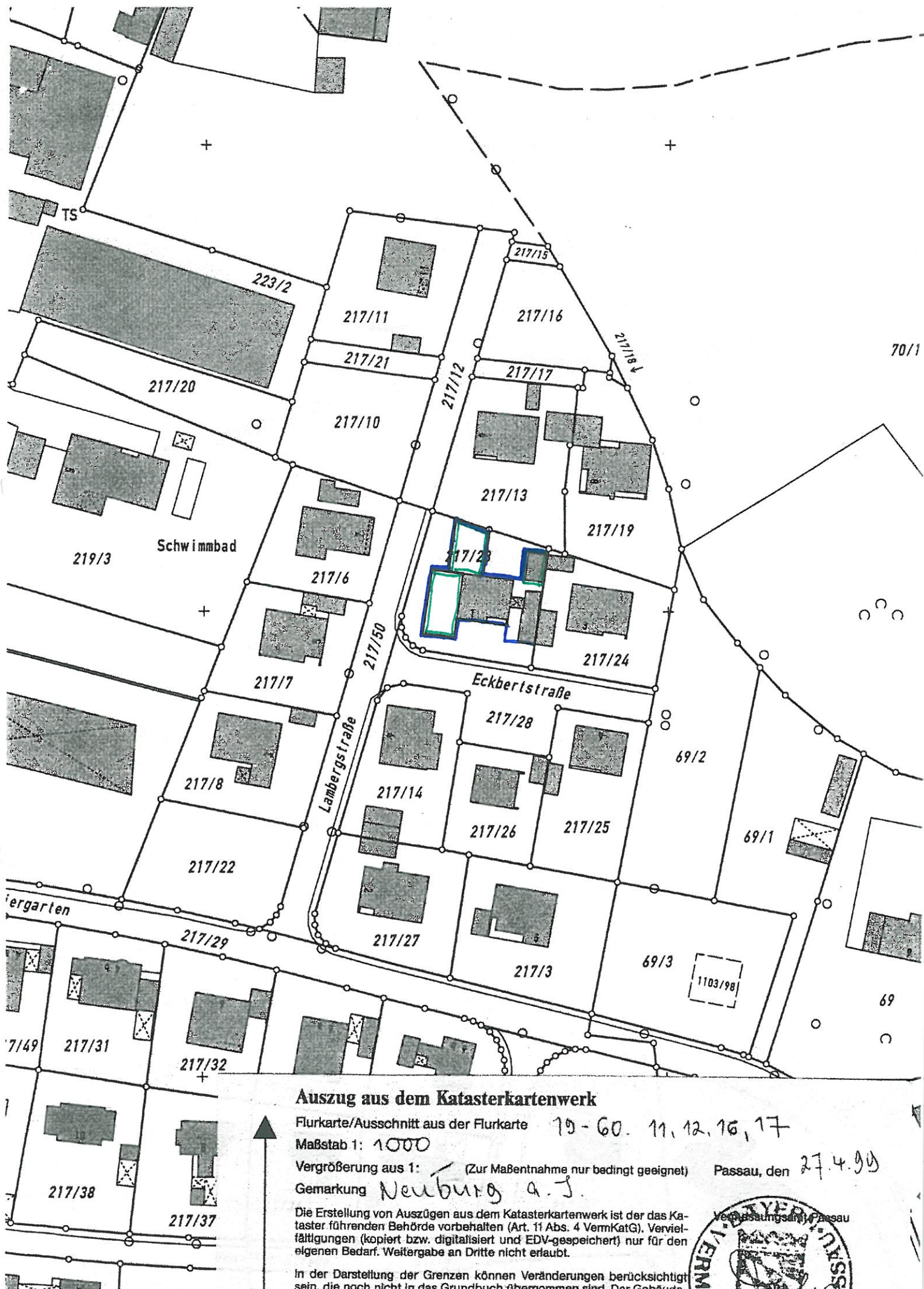
0.6. Gebäude:

Dachform: Flache Sattel- oder Pultdächer, auch geschleppte, sind zulässig. Die Dachneigung soll zwischen 12° und 22° betragen. Die Eindeckung erfolgt mit Flachdachziegel oder Dachpfannen dunkelbraun oder rot.

**Parzelle 217/23**

Die Baugrenzen dürfen soweit überschritten werden, dass ein Mindestabstand der Wohnbebauung zur Grundstücksgrenze von 3,0 Metern eingehalten wird. Eine Doppelgarage in Grenzbebauung zu Parzelle 217/13 (Rehm) ist erlaubt. (siehe Anlage) Ein Geräte- / Werkschuppen in Grenzbebauung zu Parzelle 217/24 (Rothbauer) ist erlaubt (siehe Anlage). Die Überschreitung der Überbauungsgrenzen lt. Anlage ist erlaubt.

In Abweichung von Art. 7 Abs. 4 BayBO ist auf dem Grundstück Fl.-Nr. 217/28, der Gemarkung Neuburg a. Inn, eine Grenzbebauung von max. 100 qm zulässig.



**Auszug aus dem Katasterkartenwerk**

Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte 19-60. 11, 12, 16, 17

Maßstab 1: 1000

Vergrößerung aus 1: (Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet)

Passau, den 27.4.99

Gemarkung Neuburg a. J.

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäude-

